

(AT) Einkaufsbedingungen für Wartung & Instandhaltungsarbeiten (EKBW)

1. Geltungsbereich, Abwehrklausel, Rangfolge

- a) Diese Einkaufsbedingungen („EKBW“) gelten für Wartung und Instandhaltungsarbeiten von Maschinen, und Anlagen sowie Anlagenteilen (inklusive Software) des Auftraggebers wie unter dem Punkt Definition beschrieben.
- b) Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Bedingungen des Lieferanten gelten nicht, auch wenn der Auftraggeber ihnen nicht ausdrücklich widerspricht oder Lieferungen annimmt bzw. Zahlungen leistet. Abweichungen gelten nur, wenn der Auftraggeber diese ausdrücklich in Textform bestätigt.
- c) Es gilt folgende Rangfolge im Falle von Widersprüchen (sofern nicht anders vereinbart): (1) Bestellung inkl. Spezifikation/Anhänge, (2) individuelle Vereinbarungen in Textform, (3) Supplier Code of Conduct des Auftraggebers (4) diese EKBW sowie (5) sonstige Beilagen.

2. Vertragsschluss, Änderungen

- a) Angebote des Lieferanten sind unentgeltlich und für den Auftraggeber unverbindlich.
- b) Ein Vertrag kommt erst mit Bestellungen des Auftraggebers (auch per E-Mail/EDI) zu Stande.
- c) Änderungen bedürfen der Textform.

3. Definition

- a) Unter „Wartung oder Instandhaltung“ werden alle planmäßigen Leistungen verstanden, um Funktionsfähigkeit, Betriebsbereitschaft und ordnungsgemäßen Betrieb und Leistungsfähigkeit von Maschinen und Anlagen oder Anlagenteilen zu gewährleisten. Darunter fallen insbesondere aber nicht abschließend Inspektion, Reinigung, Überprüfung, Datenanalyse, Kalibrierung, Schmieren, Nachfüllen von Betriebsstoffen, Austauschen von Verschleiß- und Ersatzteilen sowie kleine Reparaturarbeiten.
- b) Unter Instandsetzung werden Leistungen verstanden, die nach einem Ausfall, Defekt oder einer Störung an einer Maschine, Anlage oder Anlagenteil (inklusive Software) notwendig sind, um deren ursprüngliche Funktionalität wiederherzustellen und den ungestörten und ordnungsgemäßen Betrieb wieder aufzunehmen.

Leistungen, die nicht unter Wartung oder Instandhaltung fallen, sondern die Verbesserung oder Erweiterung der Funktions- oder Leistungsfähigkeit einer Maschine, Anlage oder Anlagenteile (inklusive Software) zum Ziel haben, wie insbesondere Umbauarbeiten oder Erweiterungen bestehender Maschinen, Anlagen oder Anlagenteile sind nicht Gegenstand dieser EKBW, sondern für diese gelten ausdrücklich die Einkaufsbedingungen für Waren.

4. Leistungsumfang, Ort, Termine/Zeiträume

Der Umfang der Leistung, Ort sowie Zeit(raum) der Leistungserbringung ergibt sich aus der Bestellung inkl. Spezifikation/Anhänge und sonstigen Beilagen. Änderungen bedürfen der Textform (Email ausreichend).

5. Termine, Liefertermin und Teillieferungen

- a) Termine, Termin- und/oder Ablaufpläne sind verbindlich, sofern nicht abweichend vereinbart.
- b) Teillieferungen, Über/Unterlieferungen oder vorzeitige Lieferungen sind nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers zulässig.
- c) Der Lieferant zeigt drohende Verzögerungen unverzüglich in Textform an, inklusive der Ursache, der voraussichtlichen Dauer der Verzögerungen und Maßnahmen, um die Verzögerung aufzuholen oder möglichst gering zu halten.

6. Lieferverzug, Vertragsstrafe

- a) Im Falle des Lieferverzugs kann der Auftraggeber nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag beziehungsweise, wenn der Verzug eine Teillieferung (Abruf) betrifft, von der Teillieferung zurücktreten und ist unbeschadet weiterer Rechte berechtigt, auf Kosten des Lieferanten Ersatz zu beschaffen. Mehrkosten, Kosten eines Stillstands, die mit der Verzögerung verbunden sind oder verursacht werden, sind vom Lieferanten zu tragen, soweit ihn oder dem Lieferanten zuordenbare Dritte

(Erfüllungsgehilfen, Subunternehmer) ein Verschulden trifft. Das Nichtvorliegen vom Verschulden (inklusive Verschulden Dritter) des Lieferanten ist von diesem zu beweisen.

- b) Zusätzlich schuldet der Lieferant eine verschuldensunabhängige Vertragsstrafe von 0,5 % des Nettowarenwerts der verspäteten Lieferung pro angefangener Kalenderwoche, max. 5 %.
- c) Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt; eine Vertragsstrafe wird auf einen Schadensersatzanspruch angerechnet, soweit rechtlich erforderlich.

7. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- a) Der Auftraggeber hat dem Lieferanten Zugang zur Anlage zu gewähren.
- b) Ferner hat er vereinbarte Mitwirkungspflichten zu erbringen. Vereinbarte Mitwirkungspflichten sind abschließend geregelt und werden – soweit nicht abweichend geregelt – unentgeltlich erbracht.
- c) Der Lieferant und seine ihm zuordenbaren Personen beachten alle Werks- und Sicherheitsregelungen am Ort der Leistungserbringung. Der Auftraggeber ist berechtigt, bei Verstößen gegen die Werks- und Sicherheitsregelungen, die Personen /Mitarbeiter des Lieferanten vom Gelände zu verweisen. Der Lieferant hat unverzüglich Ersatz ohne Mehrkosten zu leisten.
- d) Der Lieferant sorgt für saubere und gesicherte Arbeitsbereiche.

8. Ersatzteile, Verschleißteile

Ersatz- und Verschleißteile werden in den Vertragsunterlagen zwischen Auftraggeber und Lieferanten vereinbart, außer die Notwendigkeit von Ersatz- und Verschleißteilen ergeben sich erst bei der Tätigkeit des Lieferanten. In diesem Fall sind diese sowie Preise vor deren Einsatz zu vereinbaren. Bei Gefahr in Verzug ist der Auftraggeber auf die Dringlichkeit ausdrücklich hinzuweisen.

9. Vergütung, Abrechnung, Reisekosten

- a) Die Vergütung gemäß Einzelauftrag (Pauschale/Stundensatz/Ersatz- und Verschleißteile) kommt zur Anwendung. Nicht vereinbarte Preispositionen sind nicht geschuldet.
- b) Die Vergütungen werden „All-In“ verstanden, das heißt, Nebenkosten, die mit der Leistungserbringung in Verbindung stehen, wie insbesondere Reisezeiten, Spesen, Zuschläge, Arbeits- und Kleinmaterial, Abdeckmaterial etc. sind nur abrechenbar, wenn sie vorab vereinbart wurden.
- c) Rechnungen sind prüffähig zu stellen, d.h. inklusive Leistungsnachweisen, Teilleisten (Ersatz- und Verschleißteile) sowie Wartungsbericht. Rechnungen sind 90 Tage netto nach Erhalt der Rechnungen zur Zahlung fällig.

10. Dokumentation

Der Lieferant hat dem Auftraggeber eine Dokumentation über seine Tätigkeiten bei Abschluss seiner Tätigkeiten oder im Fall der Abnahme der Leistungen im Zuge der Abnahme zu übergeben. Diese Dokumentation hat unter anderem die einzelnen Wartungstätigkeiten und allenfalls Ergebnisse (z.B. bei Inspektion) zu beschreiben, eine Liste über die ausgetauschten Ersatz- und Verschleißteile sowie Analyse-, Konformitäts-, oder Prüfnachweise zu enthalten. Eine fehlende Dokumentation berechtigt den Auftraggeber, die Abnahme zu verweigern oder die Zahlung der Vergütung zurückzuhalten.

11. Abnahme

- a) Eine förmliche Abnahme findet nur statt, wenn sie im Einzelauftrag vorgesehen ist.
- b) Andernfalls gilt die Leistung als abgenommen, wenn der Auftragnehmer den Abschluss meldet und der Auftraggeber nicht binnen 10 Arbeitstagen Mängel rügt.

12. Mängelrechte (Gewährleistung) / Nacherfüllung

- a) Der Lieferant erbringt seine Lieferungen auf fachgerechte, sorgfältige, dem Stand der Technik entsprechende Art und Weise sowie unter Einhaltung anwendbarer gesetzlicher Vorschriften, Richtlinien und sonstiger regulatorischer Vorgaben. Der Lieferant setzt nur qualifiziertes Personal oder sonstige Dritte für die Leistungserbringung ein.



Mona Naturprodukte GmbH
Schottengasse 10, 2. Stock
A-1010 Wien



Mona Oberwart Produktions GmbH
Molkereistraße 8
A-7400 Oberwart



Mona Sojaland GmbH
Otto-Hahn-Str.10
D-19061 Schwerin



Natumi GmbH
Gierlichsstraße 17
D-53840 Troisdorf

- b) Analyse-, Konformitätsnachweise, Prüfberichte etc. sind beizustellen, wenn in der Bestellung vereinbart oder zur Erfüllung gesetzlicher Anforderungen erforderlich.
- c) Bei Ersatzteilen wird eine Verfügbarkeit für Ersatzteile von 10 Jahren ab Vertragsabschluss vereinbart.
- d) Mängel sind nach Kenntnis ohne schuldhaftes Zögern zu melden (E-Mail genügt).
- e) Bei mangelhafter Leistung stehen dem Auftraggeber die gesetzlichen Rechte zu, insbesondere nach Wahl des Auftraggebers Nacherfüllung (Verbesserung), Minderung, Rücktritt bei unmöglicher Nacherfüllung. Nach zweimaligem vergeblichen Verbesserungsversuch kann der Auftraggeber auf Kosten des Lieferanten Dritte mit der Mängelbehebung beauftragen. Darüber hinaus bleiben weitere Rechte des Auftraggebers unberührt.
- f) Der Lieferant trägt den zur Nacherfüllung erforderlichen Aufwand (z.B. Transport, Wege, Arbeits-/Materialkosten, Prüfkosten).
- g) Gewährleistungsfrist: Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab Abnahme, sofern nicht zwingendes Recht längere Fristen vorsieht oder individuell abweichend in Textform vereinbart wird. Ausgenommen hiervon sind Ersatzteile, für die eine Gewährleistungsfrist von 24 Monaten als vereinbart gilt.

13. Haftung

- a) Haftungsbegrenzungen des Lieferanten kommen nicht zur Anwendung. Der Lieferant haftet dem Auftraggeber für Schäden nach den gesetzlichen Bestimmungen, wobei der Lieferant für das Verschulden von durch ihn beauftragten Lieferanten sowie Erfüllungsgehilfen direkt gegenüber dem Auftraggeber haftet.
- b) Der Lieferant unterhält eine angemessene Haftpflichtversicherung und legt auf Verlangen eine Versicherungsbestätigung vor.

14. Geistiges Eigentum, Unterlagen, Software/Remote-Tools

- a) Rechte an vorbestehender Software, Tools, Know-how und Schutzrechten verbleiben bei der jeweiligen Partei.
- b) Der Auftraggeber erhält an Wartungsberichten/Checklisten ein zeitlich und örtlich unbeschränktes Nutzungsrecht für Betrieb, Audits und interne Compliance.
- c) Remote-Zugriffe erfolgen nur nach Freigabe des Auftraggebers; auf Wunsch des Auftraggebers werden Zugänge nach Abschluss deaktiviert.

15. Vertraulichkeit & Referenzen

- a) Nicht öffentliche Informationen (Spezifikationen, Preise, Forecasts, Prozesse, Daten, etc.) sind vertraulich zu behandeln und nur zur Vertragserfüllung zu verwenden und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses zu löschen, ausgenommen sie müssen zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungsfristen behalten werden. In diesem Falle sind sie nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen zu löschen.
- b) Der Lieferant verarbeitet personenbezogene Daten im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung ausschließlich im Einklang mit den anwendbaren Datenschutzgesetzen (insb. DSGVO) und nur soweit dies zur Vertragserfüllung erforderlich ist. Der Lieferant verpflichtet alle mit der Verarbeitung betrauten Personen zur Vertraulichkeit und trifft angemessene technische und organisatorische Schutzmaßnahmen. Verarbeitet der Lieferant personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers, erfolgt dies nur auf dokumentierte Weisung und erst nach Abschluss einer Auftragsverarbeitervereinbarung (Art. 28 DSGVO). Datenschutzverletzungen, die Daten des Auftraggebers oder dessen Mitarbeiter betreffen, meldet der Lieferant dem Auftraggeber unverzüglich. Nach Ende der Leistungserbringung löscht oder gibt der Lieferant personenbezogene Daten des Auftraggebers nach dessen Wahl zurück, sofern keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen.
- c) Hinsichtlich der Verarbeitung von personenbezogenen Daten des Lieferanten wird auf <https://joya.info/de/privatsphaere/> verwiesen.

16. Stornierung/Kündigung des Einzelauftrags

- a) Der Auftraggeber kann den Einzelauftrag bis zum Leistungsbeginn kostenfrei stornieren. Bereits nachweislich angefallene, nicht stornierbare Kosten (z.B. Expresslieferungen), die zuvor vom Auftraggeber freigegeben wurden, sind vom Auftraggeber an den Lieferanten zu erstatten.
- b) Rahmenverträge können von den Parteien unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten schriftlich gekündigt werden.
- c) Darüber hinaus ist jede Partei berechtigt, einen Einzel- oder Rahmenvertrag aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Erklärung zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der kündigenden Partei unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zum Ablauf einer ordentlichen Kündigungsfrist oder bis zur vereinbarten Beendigung nicht zugemutet werden kann. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei (i) wesentlicher Vertragsverletzung durch die andere Partei, die trotz schriftlicher Abmahnung und Setzung einer angemessenen Nachfrist (mindestens 14 Kalendertage) die Vertragsverletzung nicht behoben wurde, (ii) bei Verletzung von Vertraulichkeits-, Compliance- oder Schutzpflichten, (iii) Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der anderen Partei oder Abweisung eines Konkursverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens bzw. vergleichbare Tatbestände.

17. Höhere Gewalt

- a) Keine Partei haftet für Nichterfüllung aufgrund höherer Gewalt. „Höhere Gewalt“ ist ein von der betroffenen Partei nicht zu vertretendes, außerhalb ihres Einflussbereichs liegendes Ereignis, dessen Auswirkungen sich nicht mit zumutbaren Maßnahmen verhindern oder überwinden lassen. Dazu zählen insbesondere (nicht abschließend) Naturereignisse, Feuer, Explosion, Krieg, Terror, Aufruhr, Embargos, Epidemien/Pandemien, Arbeitskämpfe (z.B. Streik, Aussperrung) sowie Ausfälle öffentlicher Versorgungs- oder Telekommunikationsnetze.
- b) Soweit und solange eine Partei durch Höhere Gewalt an der Erfüllung ihrer vertraglichen Leistungspflichten gehindert ist, sind ihre betroffenen Leistungspflichten für die Dauer und im Umfang der Behinderung ausgesetzt; Fristen verlängern sich entsprechend.
- c) Die betroffene Partei hat die andere Partei unverzüglich schriftlich über das Eintreten, die voraussichtliche Dauer und die Auswirkungen der Höheren Gewalt zu informieren und auf Verlangen geeignete Nachweise vorzulegen. Sie hat alle zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um die Auswirkungen zu mindern und die Leistungserbringung so rasch wie möglich wieder aufzunehmen.
- d) Dauert die Höhere Gewalt länger als 60 Kalendertage ununterbrochen an oder ist absehbar, dass sie diesen Zeitraum überschreiten wird, ist jede Partei berechtigt, den Vertrag hinsichtlich der noch nicht erfüllten Leistungen mit sofortiger Wirkung schriftlich zu kündigen bzw. vom Vertrag zurückzutreten. Bereits erbrachte Leistungen sind nach Maßgabe dieses Vertrags abzurechnen; weitergehende Schadenersatzansprüche wegen der Nichtleistung aufgrund Höherer Gewalt bestehen nicht.

18. Rechtswahl, Gerichtsstand, UN-Kaufrecht

- a) Es gilt das Recht der Republik Österreich unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts. Das UN-Kaufrecht (CISG) ist ausgeschlossen.
- b) Gerichtsstand ist das örtlich und sachlich zuständige Gericht am Sitz des Auftraggebers.

19. Schlussbestimmungen

- a) Änderungen und Ergänzungen dieser EKBW sowie des Punktes 19.a) bedürfen der Textform.
- b) Sollte eine Bestimmung des Vertrags unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die ihrem Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt; soweit eine Ersetzung nicht möglich ist, gilt die gesetzliche Regelung.